



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Juni 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007, geändert durch Verordnung vom 25. September 2008, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Biologie wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Biologie vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Grundlagen einer wissenschaftlichen Biologie. ⁴Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber exakt analysieren, messen, berechnen und Hypothesen aufstellen können und die Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten, zum Recherchieren komplexer Sachverhalte und zur Diskussion biologischer Themen hinsichtlich wissenschaftlicher, aber auch gesellschaftsrelevanter Schwerpunkte nachweisen. ⁵Mit der verstärkten Einbeziehung naturwissenschaftlicher Fächer im Eignungsfeststellungsverfahren wird die Interdisziplinarität der Biologie, die erfahrungsgemäß für die Studierenden eine große Herausforderung darstellt, schon im Vorfeld berücksichtigt.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Fakultät für Biologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein maximal 700 Wörter umfassender Aufsatz als Leistungserhebung in schriftlicher Form, in dem die Fähigkeiten für ein Studium im Bachelorstudiengang Biologie anhand der Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung geprüft werden;
4. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fach-

gebiet Biologie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Biologie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission bildet aus fachspezifischen Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung einen auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechneten Mittelwert. ²In diesen Mittelwert gehen die Noten in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik ein. ³Einzelnoten von in Satz 2 genannten Fächern, die im Zeugnis über den Erwerb der Hochschulreife nicht ausgewiesen sind, werden bei der Bildung des Mittelwerts nicht berücksichtigt; stattdessen steigt der Anteil der ausgewiesenen Noten entsprechend.

(3) ¹Der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Biologie hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Biologie überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Biologie durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Biologie nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Biologie nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(4) ¹Die Summe aus dem Mittelwert nach Abs. 2, der Note nach Abs. 3 und der mit dem Faktor 2 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird durch 4 dividiert und daraus ein nicht gerundeter, auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert niedriger als 2,50 erreicht. ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine für die Berücksichtigung gemäß Satz 1 bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von

der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(6) Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester kann die Auswahlkommission die Eignung auch anhand der vorgelegten Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 bescheinigen, wenn durch diese die Eignung zweifelsfrei belegt wird.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Biologie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Biologie unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Mai 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2009.

München, den 15. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juni 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2009.